

109-4/194

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Dokl.	109-4/194
Číslo	109-4/194
Podpis	<i>[Signature]</i>

1 list

3.3.2009 Jan.

ST S

IV. B - 93 /41.

a.

Büro des Reichssicherheitsamtes
für die Bearbeitung
in Böhmen und Mähren.
Eing. 28. SEP. 1942

Reichssicherheitshauptamt
II A 5 Nr. 740/42-212-5-

Berlin, den 19. September 1942.

Vertraulich!

An
alle Staatspolizei(leit)stellen.

Nachrichtlich

an

die Höheren ~~W~~- und Polizeiführer,

Inspektoren und Befehlshaber der
Sicherheitspolizei und des SD,

die SD-(Leit)Abschnitte,

das Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -.

Betrifft: Ausbürgerung von jüdischen Mischlingen und
Angehörigen von Juden.

Bezug: Runderlaß vom 9.12.1941 - II A 5 Nr. 230^V/
41-212-.

Mit Runderlaß vom 9.12.1941 (Abschnitt 2) habe
ich Richtlinien für die künftige Bearbeitung der
Ausbürgerung von Mischlingen und nichtjüdischen Ange-
hörigen von Juden in Aussicht gestellt.

Hierzu wird nunmehr folgendes bestimmt:

1. Nichtjüdische Ehefrauen solcher Juden, die auf
Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die
deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, können
ohne weitere Voraussetzungen zur Ausbürgerung vor-
geschlagen werden, wenn eine Trennung von dem
jüdischen Ehemann abgelehnt wird oder eine Rück-
schaffung aus sonstigen Gründen nicht in Frage
kommt. In gleichem Umfange können auch die aus
solcher Ehe stammenden Kinder (Mischlinge 1. Gra-
des) vorgeschlagen werden.

2.

St. S. II B-93a/41

1a

2. Mischlinge 1. Grades können ebenfalls ohne weiteres vorgeschlagen werden. Da bei ihnen eine feindselige Einstellung gegen das Reich in der Regel unterstellt werden kann, können die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 als erfüllt angesehen werden. Von der Ausbürgerung ist im Einzelfall nur dann abzusehen, wenn besondere Gründe vorliegen, die gegen die Ausbürgerung sprechen, z.B. weil der Mischling 1. Grades sich erkennbar für die Interessen des Deutschen Reiches einsetzt oder sonstige Gründe eine Ausbürgerung ungerechtfertigt erscheinen lassen. Bei dem Ausbürgerungsvorschlag ist kurz festzustellen, daß solche Ausnahmegründe nicht vorliegen.

3. Mischlinge 2. Grades.

Die Mischlingseigenschaft allein rechtfertigt die Ausbürgerung nicht hinreichend. Es müssen hier noch besondere Tatbestände hinzutreten, welche die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 - erfüllen. Hierbei ist jedoch der jüdische Bluteinschlag insofern zu berücksichtigen, als in geeigneten Fällen **bereits ein geringerer Verstoß** gegen die Pflichten gegenüber Volk und Reich genügt, um die Ausbürgerung zu begründen.

Im Auftrage:

gez. Dr. Bilfinger

85841



4
J. a. d.
/o 24/7.42.



Beglaubigt:
Sprellius
Büroangestellte.

Mn